

Über VIAC

Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) ist seit 1975 die Internationale Schiedsinstitution der WKÖ. Seine Aufgabe ist die Administration von Schiedsfällen. Das bedeutet, dass seine Mitarbeiter und Organe (bestellte Generalsekretärin und ihre Stellvertreterin, ernanntes externes Präsidium) die Abwicklung von Streitfällen, die von einem Schiedsgericht entschieden werden, unterstützen. Diese Mitwirkung kann einerseits darin bestehen, Schiedsrichter zu bestellen, über die Ablehnung von Schiedsrichtern oder eine Verfahrensverbundung zu entscheiden, andererseits wird auch administrative Unterstützung in anhängigen Fällen angeboten, wie zB bei der Organisation von Sitzungssälen, Dolmetschern und Gerichtsstenografen. VIAC besitzt einen vollständigen Parallel-Akt des Falles und kann deshalb auch den Schiedsrichtern und Parteien(vertretern)) beratend mit seinem Fachwissen zur Seite stehen, wenn dies nötig sein sollte - selbstverständlich unter strengster Wahrung des rechtlichen Gehörs, der Vertraulichkeit und der Integrität des Verfahrens. Über die Einnahmen aus den Schiedsfällen (Einschreibe- und Verwaltungsgebühren) fließen der WKÖ jährlich hohe Summen zu.

Daneben organisiert VIAC eine Menge von Veranstaltungen, in denen es über aktuelle Entwicklungen in der Schiedsgerichtsbarkeit informiert, junge Schiedspraktiker ausbildet oder Marketing für die Schiedsinstitution betreibt. Auch die jährliche Mitwirkung beim „Willem C. VIS International Commercial Arbitration Moot“, einem internationalen Studentenwettbewerb für junge Schiedsrichter, sowie die Organisation der VIAC-IBA Consensual Dispute Resolution Competition (CDRC), einem internationalen Studentenwettbewerb im Bereich der Alternativen Streitbeilegung, versteht es als seine Aufgabe als international anerkannte Schieds- und Mediationsinstitution.

Über Schiedsverfahren

Auch wenn Geschäftsbeziehungen meistens für beide Teile zufriedenstellend verlaufen, kann es hin und wieder vorkommen, dass Meinungsverschiedenheiten auftreten und gelöst werden müssen. In erster Linie sind dazu die staatlichen Gerichte berufen. Es gibt aber auch eine private Alternative: die Schiedsgerichtsbarkeit. Dabei wird die richterliche Entscheidungsgewalt durch eine zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung, den Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung)^{1, 2}, an einen oder mehrere Schiedsrichter übertragen.

Schiedsverfahren bieten einen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, bei dem sich die Parteien einigen, dass der Streit nicht von einem staatlichen Gericht, sondern von einem Schiedsgericht entschieden werden soll. Im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit sind Schiedsverfahren in der Regel schneller, günstiger (zumindest bei höheren Streitwerten) und bieten einen höheren Grad an Vertraulichkeit. Darüber hinaus können die Parteien in einem großen Ausmaß über die Rahmenbedingungen des Verfahrens entscheiden (zB die Sprache, den Sitz, das anwendbare Recht und vor allem die Schiedsrichter). Die Parteien können durch die Auswahl der Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter auch mitbestimmen, wer über ihre Streitigkeit entscheiden wird.

¹ Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag abgeschlossen werden. Zur Form der Vereinbarung bestimmt § 583 ZPO, dass die Schiedsvereinbarung entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, e-Mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein muss, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.

² Nicht alle Streitigkeiten sind objektiv schiedsfähig. Nur vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, können Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Nicht-vermögensrechtliche Ansprüche sind nur dann schiedsfähig, wenn sie vergleichsfähig sind. Bestimmte Bereiche hingegen sind von der Schiedsgerichtsbarkeit ganz ausgenommen, wie zB familienrechtliche Ansprüche oder Ansprüche, die dem MRG unterliegen.

Bei unklaren oder unvollständigen Schiedsklauseln kann das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961 (EÜ 1961), dem Österreich beigetreten ist, Abhilfe schaffen (für nähere Informationen klicken Sie bitte [hier](#)).

7 Gründe für VIAC

1 Österreich ist schiedsfreundlich

- Österreich ist ein neutrales Land mit einem gut entwickelten Rechtssystem.
- Das österreichische Schiedsrecht ist modern und schiedsfreundlich; es basiert zudem auf dem UNCITRAL Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.
- Schiedsverfahren in Österreich sind sehr effizient. Der Oberste Gerichtshof ist erste und letzte Instanz für Verfahren über die Aufhebung von Schiedssprüchen. Aufhebungsklagen sind strikt auf einige wenige Gründe beschränkt, die den Gründen im UNCITRAL Modellgesetz entsprechen.
- Die österreichischen Gerichte agieren schiedsfreundlich und unterstützen Schiedsgerichte bei Bedarf. Gleichzeitig greifen sie aktiv kaum in Schiedsverfahren ein und dürfen dies auch nur dort, wo es gesetzlich vorgesehen ist.
- Von Schiedsgerichten erlassene vorläufige Maßnahmen werden von österreichischen Gerichten vollstreckt.

2 VIAC bietet kostengünstige Schiedsverfahren

- VIACs Kostentabelle erlaubt den Beteiligten bereits im Vorhinein eine genaue Abschätzung der Kosten.
- Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten sind sehr moderat im Vergleich zu anderen Schiedsinstitutionen.
- Das Opt-In-Modell für beschleunigte Verfahren bietet noch raschere Entscheidungen zu noch niedrigeren Kosten.
- Die moderne, weitgehend elektronische Abwicklung der Verfahren spart Zeit und Zustellkosten.

3 Wien ist DER Schiedsort, weil...

- es weltweit zu den Top sieben der internationalen Schiedsorte zählt
- es ein hochangesehener Treffpunkt sowohl für Wirtschaft als auch für staatliche Institutionen ist
- es im Herzen Europas liegt, über beste Flugverbindungen in alle Erdteile verfügt und Drehscheibe für Reisen in CEE/SEE Länder ist
- die Preise für Hotels und Restaurants weit unter denen anderer großer europäischer Hauptstädte liegen.

4 VIAC-Schiedsverfahren sind maßgeschneidert

- Die Wiener Regeln 2021 verbinden alt bewährte Regelungen mit den jüngsten Entwicklungen am Schiedsrechtssektor und schaffen so ein modernes Regelwerk.
- Der Verfahrensablauf kann von den Parteien und vom Schiedsgericht frei bestimmt werden.
- Die Parteien können sowohl die Verfahrenssprache als auch das anwendbare Recht (materiell und prozessual) frei bestimmen.
- Es gibt keine Einschränkungen bei der Wahl der Schiedsrichter.
- Sollte keine Einigung der Parteien hinsichtlich der zu benennenden Schiedsrichter gelingen, werden diese vom VIAC Präsidium bestellt, um den raschen Fortgang des Verfahrens sicherzustellen.
- Nach den Wiener Regeln ist die Einbeziehung Dritter und die Verbindung von Verfahren in sehr flexibler Art und Weise möglich.
- Schiedsgerichte mit Sitz in Österreich können einstweilige Verfügungen und vorbeugende Maßnahmen erlassen. Auch Anträge auf Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten sind möglich.
- Nach Schluss des Verfahrens haben die Schiedsrichter den Parteien und dem Sekretariat den Zeitpunkt bekannt zu geben, an dem voraussichtlich der Schiedsspruch erlassen wird.
- Den Parteien steht es frei, ein beschleunigtes Verfahren zu vereinbaren, das den Erlass eines Schiedsspruchs innerhalb von sechs Monaten garantiert.
- VIAC administriert Mediations- und andere ADR-Verfahren vor, während und im Anschluss an Schiedsverfahren.

5 VIAC - Kompetenz und Erfahrung

- Seit seiner Gründung hat VIAC mehr als 1.700 Schiedsverfahren erfolgreich administriert. Kompetenz, ständige Verfügbarkeit und besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Parteien und ihrer Vertreter zählen zu VIACs Stärken.
- VIAC bietet Mediations- und ADR-Services an.
- VIAC verfügt über eine große Auswahl an Schiedsrichtern mit Erfahrung in den unterschiedlichsten Fachgebieten. Deshalb sind auch von VIAC bestellte Schiedsgerichte mit weltweit führenden Schiedsexperten besetzt.
- Präsidium und Sekretariat des VIAC administrieren die Verfahren zügig und auf höchstem Niveau.
- Das Sekretariat unterstützt Schiedsrichter und Parteien während des gesamten Verfahrens.

6 VIAC bietet ein Rundumservice

- Verhandlungs- und Aufenthaltsräume.
- Ton- und Videotechnik.
- Unterstützung in organisatorischer Hinsicht: zB Vermittlung von Schriftführern und Dolmetschern.
- Mittagstisch im Haus und Catering.

Die Wiener Regeln 2021

Am **1. Juli 2021** trat eine neue Fassung der VIAC Schieds- und Mediationsordnung in Kraft („Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln 2021“ – kurz „WR“ und „WMR“). Sie ist für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 30. Juni 2021 eingeleitet wurden bzw. noch eingeleitet werden.

Auslöser für die Überarbeitung der Wiener Regeln war die Erarbeitung neuer Schieds- und Mediationsregeln für Investitionsverfahren, die ebenfalls am 1.7.2021 in Kraft treten. Dies wurde zum Anlass genommen, auch die bestehenden Regeln für Handelsstreitigkeiten an neue Bedürfnisse und Entwicklungen des Marktes anzupassen sowie ein neues Geschäftsfeld, nämlich die Administration von Schiedsverfahren für erbrechtliche Streitigkeiten mit speziellen Regeln nach dem neuen Anhang 6, zu eröffnen.

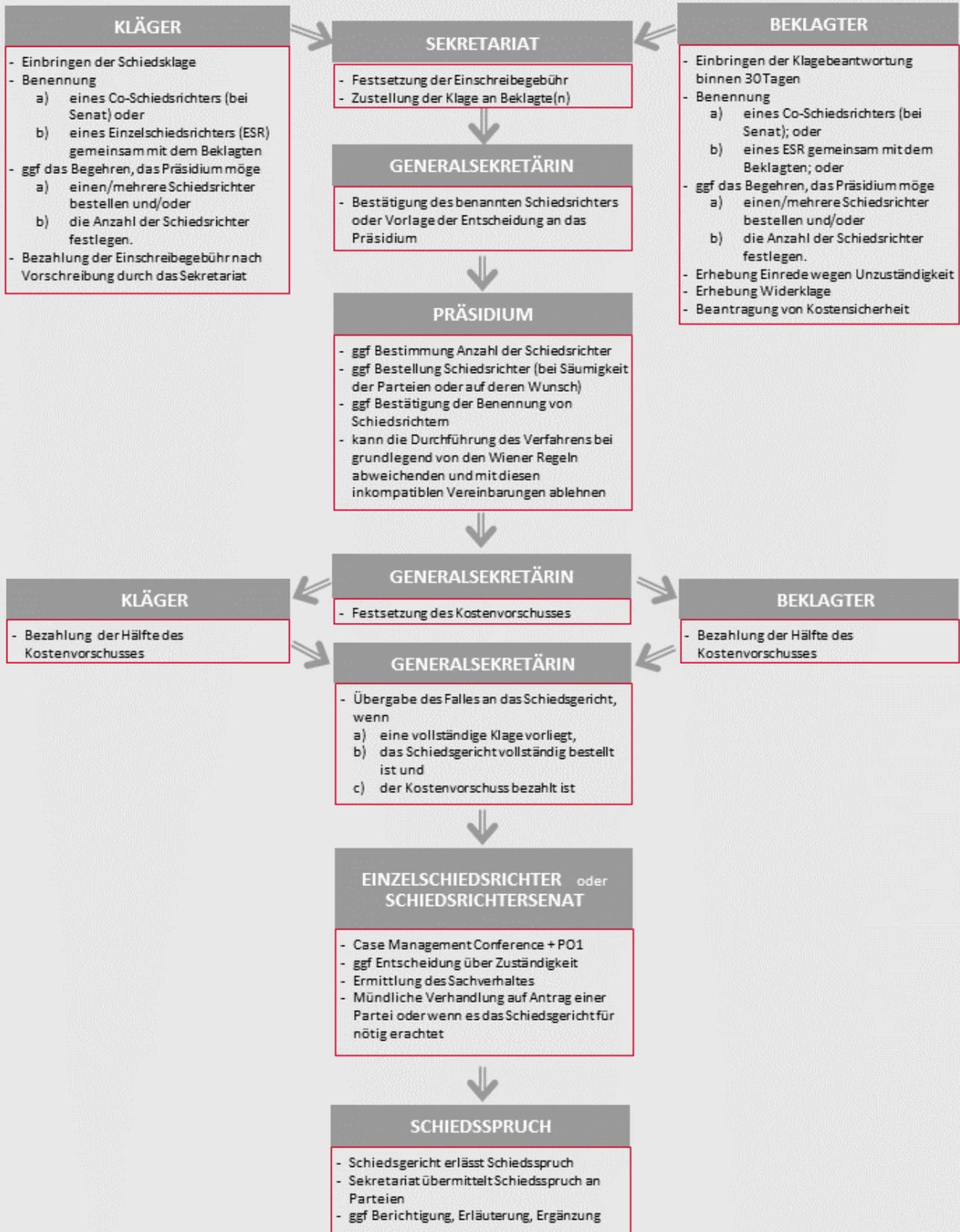
Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des VIAC Präsidiums und Sekretariats sowie des Nationalen und Internationalen Beirats hat diese Änderungen erarbeitet (*Claudia Annacker, Alice Fremuth-Wolf, Günther Horvath, Johanna Kathan-Spath, Stephan Karall, Werner Jahnel, Christian Koller, Paul Oberhammer, Patrizia Netal, Michael Nueber, Nikolaus Pitkowitz, Dietmar Prager, Lucia Raimanova, Stefan Riegler, Franz Schwarz, Irene Welser, Britta Zöchling-Jud*).

Die neuen Regeln brachten – unter anderem - folgende wesentliche Änderungen:

- Die Zuständigkeit von VIAC wurde in Artikel 1 Abs 1 WR und Artikel 1 Abs 1 WMR neu definiert, um die Bereiche „Investitionsverfahren“ sowie „VIAC als Ernennende/Administrierende Stelle“ und „einseitig angeordnete Schiedsvereinbarungen“ ausdrücklich zu umfassen.
- Da alle neuen Verfahren seit 1.1.2018 mit Hilfe unserer elektronischen Datenbank administriert werden und für Parteien und Schiedsrichter seit 1.3.2021 auch das VIAC-Portal für den sicheren Austausch von Falldaten zur Verfügung steht, wurden die Bestimmungen zur Einbringung der Schiedsklage und zur Übermittlung von Schriftstücken entsprechend angepasst (Artikel 7, 12 und 36 WR und Artikel 1 und 3 WMR).
- Prozessfinanzierung wird mittlerweile in vielen Verfahren verwendet. Mit der Definition in Artikel 6 Z 1.9 sowie einer Bestimmung in Artikel 13a WR sollen dafür die Rahmenbedingungen geschaffen werden, vor allem um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter durch entsprechende Offenlegungen zu gewährleisten.
- Die Wiener Regeln halten nun ausdrücklich fest, dass mündliche Verhandlungen *in personam* oder auf andere Weise (z.B. über Videokonferenztechnologie - siehe dazu das "[Vienna Protocol- A Practical Checklist for Remote Hearings](#)") durchgeführt werden können; das Schiedsgericht entscheidet darüber unter Berücksichtigung der Ansichten der Parteien und der besonderen Umstände des Falls (Artikel 30 Abs 1 WR). Ähnliches gilt für Mediationssitzungen (Artikel 9 Abs 3 WMR).
- Des Weiteren ist nun ausdrücklich und klarstellend festgehalten, dass das Schiedsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt ist, die Parteien in ihrem Bemühen um einem Vergleich zu unterstützen (Artikel 28 Abs 3 WR).

- Eine weitere Bestimmung zur Steigerung der Verfahrenseffizienz enthält Artikel 32 Abs 2 WR, der nunmehr eine Frist für die Erlassung des Schiedsspruchs normiert. Ein Schiedsspruch ist demnach spätestens drei Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand des Schiedsspruchs oder nach der Einreichung des letzten zugelassenen Schriftsatzes über diesen Entscheidungsgegenstand - je nachdem, was später erfolgt - zu erlassen. Diese Frist kann von der Generalsekretärin auf begründeten Antrag oder auf eigene Initiative verlängert werden.
- Das Schiedsgericht kann nunmehr in jedem Stadium des Schiedsverfahrens auf Antrag einer Partei eine Kostenentscheidung gemäß Artikel 44 Abs 1 Z 1.2 und Z 1.3 fällen und Zahlung anordnen (Artikel 38 Abs 3 WR) und muss diesbezüglich nicht auf den Endschiedsspruch warten.
- Bei der Festsetzung der Kostenvorschüsse sowie der Schiedsrichterhonorare hat die VIAC-Generalsekretärin mehr Flexibilität, um auf die größere Komplexität vor allem bei Mehrparteienverfahren einzugehen (Artikel 42 und 44 WR).
- Die Kostentabelle in Anhang 3 wurde ebenfalls überarbeitet. Während die Einschreibegebühr und Verwaltungskosten für niedrige Streitwerte gleich geblieben sind, wurden die Verwaltungskosten ab einem Streitwert von EUR 100.000 und die Schiedsrichterhonorare ab einem Streitwert von EUR 200.000 erhöht, um einerseits der Komplexität in Verfahren sowie den erweiterten Serviceleistungen von VIAC (HighQ File-Sharing Plattform, elektronische Case-Management-Datenbank) Rechnung zu tragen. VIAC bleibt dennoch im internationalen Vergleich für Parteien aus Kostensicht sehr attraktiv; gleichzeitig wird sichergestellt, dass Schiedsrichter für anspruchsvolle Verfahren mit hohen Streitwerten fair entlohnt werden.
- Der Haftungsausschluss in Artikel 46 Abs 1 WR wurde auf Sekretäre des Schiedsgerichts ausgedehnt. Außerdem wurde klargestellt, dass der Haftungsausschluss nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln greift (so auch in Mediationsverfahren Artikel 13 WMR).
- Artikel 46 Abs 2 WR enthält nunmehr eine Bestimmung zum Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit.
- Die Muster-Schiedsklausel und die Muster-Mediationsklauseln wurden überarbeitet und neue Musterklauseln für Arb-Med-Arb Verfahren, VIAC als Ernennende Stelle und VIAC als Administrierende Stelle sowie für erbrechtliche Streitigkeiten eingefügt (Anhang 1).
- Die neuen Anhänge 4 und 5 enthalten detaillierte Regelungen für diejenigen Fälle, in denen VIAC als Ernennende oder Administrierende Stelle angerufen wird.
- Anhang 6 enthält ergänzende Regeln für erbrechtliche Streitigkeiten, die den Besonderheiten von letztwillig angeordneten Schiedsverfahren Rechnung tragen.

Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln 2021



Die Wiener Investitionsregeln 2021

Am **1. Juli 2021** trat die VIAC Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren in Kraft („Wiener Regeln für Investitionsverfahren und Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren 2021“ – kurz „WRI“ und „WMRI“). Sie ist für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 30. Juni 2021 eingeleitet werden.

Eine vom Präsidiumsmitglied *Claudia Annacker* geleitete Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des VIAC Präsidiums und Sekretariats hat diese neue Verfahrensordnung erarbeitet (*Alice Fremuth-Wolf, Günther Horvath, Johanna Kathan-Spath, Dietmar Prager, Lucia Raimanova, Franz Schwarz, Nathalie Voser*). Johanna Kathan-Spath aus dem VIAC-Sekretariat (Legal Counsel) hat das gesamte Projekt der Regeländerung betreut.

Die wesentlichen Features der neuen Regeln für Investitionsverfahren:

- Artikel 1 WRI und Artikel 1 WMRI definieren den Anwendungsbereich der VIAC Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren.
- Artikel 4 WRI enthält eine für Investitionsverfahren wichtige Bestimmung über den Verzicht auf Immunität.
- In Artikel 6 WRI wurden neue Definitionen für „Prozessfinanzierung“, „Nicht an der Streitigkeit beteiligten Parteien“ und für „Nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien“ aufgenommen, da es entsprechende Bestimmungen dazu gibt (Artikel 13a, Artikel 14a WRI).
- Die Angaben, die eine Schiedsklage zu enthalten hat, wurden dahingehend ergänzt, dass die Nationalität der Parteien anzugeben ist (Artikel 7 Abs 2.2 WRI) sowie auch das Instrument, in dem die Zustimmung der Parteien die Streitigkeit einem Schiedsverfahren nach den WRI zu unterwerfen, enthalten ist (Artikel 7 Abs 2.7 WRI).
- Demgemäß soll auch die Klagebeantwortung dazu eine Stellungnahme enthalten (Artikel 8 Abs 2.2 und 2.3 WRI).
- Alle neuen Verfahren werden mit Hilfe einer elektronischen Datenbank administriert, zudem steht den Parteien und Schiedsrichtern das VIAC-Portal für den sicheren Austausch von Falldaten zur Verfügung. Die WRI enthalten daher Bestimmungen zur elektronischen Einbringung der Schiedsklage und elektronischen Übermittlung von Schriftstücken (Artikel 7, 12 und 36 WRI und Art 1 und 3 WMRI).
- Artikel 13a WRI enthält eine Bestimmung über Prozessfinanzierung in Investitionsverfahren, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter durch entsprechende Offenlegungen zu gewährleisten. Zusätzlich hat das Schiedsgericht die Möglichkeit, wenn es dies für erforderlich hält, die Offenlegung konkreter Einzelheiten der Finanzierungsvereinbarung und/oder des Interesses des Prozessfinanzierers am Ausgang des Verfahrens anzuordnen. Es kann weiters – wenn erforderlich – die Offenlegung

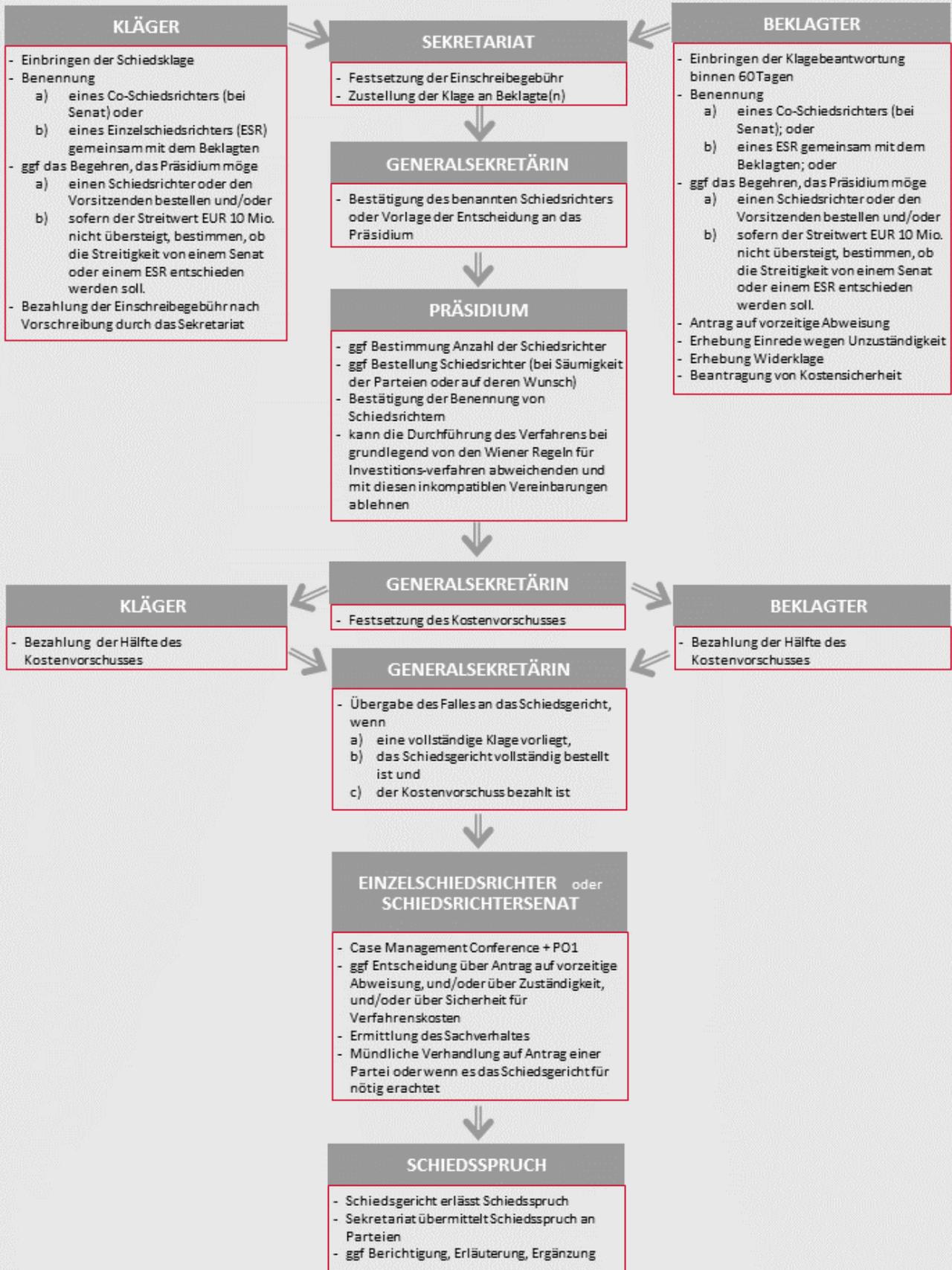
anordnen, ob der Prozessfinanzierer sich verpflichtet hat, die Haftung für Prozesskosten der Gegenpartei zu übernehmen.

- Um Stellungnahmen von „Nicht an der Streitigkeit beteiligten Parteien“ sowie „Nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien“ zu ermöglichen, die bei auf Grundlage eines Abkommens oder Gesetzes eingeleiteten Investitionsverfahrens typisch und notwendig sind, wurde in Artikel 14a WRI eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Der Anwendungsbereich des Artikel 14 zur (generellen) Einbeziehung Dritter wurde hingegen auf Schiedsverfahren für Streitigkeiten auf Grundlage eines Vertrags beschränkt.
- Eine Verbindung von Investitionsverfahren ist nur dann möglich, wenn beide Verfahren von VIAC administriert werden (Artikel 15 Abs 1 WRI).
- Nach den WRI ist der Rechtsstreit grundsätzlich von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichtersenat zu entscheiden; nur wenn der Streitwert EUR 10 Mio. nicht übersteigt, ist der Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden. Das Präsidium kann jedoch auch hier unter Berücksichtigung der Ansichten der Parteien bestimmt, dass die Schwierigkeit des Falles oder andere relevante Umstände die Bestellung eines Schiedsrichtersenesates rechtfertigen (Artikel 17 Abs 2 WRI).
- Auch für die Bestellung des Vorsitzenden gibt es folgende Besonderheit: Wird dieser vom Präsidium bestellt, übermittelt die Generalsekretärin den Parteien eine Liste von Kandidaten und gibt ihnen die Möglichkeit, einen Namen von der Liste zu streichen und die verbleibenden Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Präferenz zu ordnen. Das Präsidium ernennt sodann den Kandidaten mit der höchsten Reihung. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die höchste Reihung aufweisen, wählt das Präsidium einen von ihnen aus (Artikel 17 Abs 6 WRI).
- Ausdrücklich normiert wurde für Investitionsverfahren, dass die Nationalität der Schiedsrichter sich von der Nationalität der Parteien unterscheidensoll, es sei denn, die Parteien haben diesbezüglich etwas anderes vereinbart (Artikel 17 Abs 8 WRI).
- Die Einrede der Unzuständigkeit ist erst nach Konstituierung des Schiedsgerichts, jedoch spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache (Artikel 24 Abs 1 WRI).
- Artikel 24a WRI enthält eine für Investitionsverfahren wichtige Bestimmung, um „frivolous claims“ hintanzuhalten, indem die vorzeitige die Abweisung von Ansprüchen, Gegenansprüchen und Verteidigungsmitteln auf Antrag einer Partei vorgesehen wurde, wenn diese offensichtlich außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegen, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich rechtlich unbegründet sind.
- Der Schiedsort wird mangels Parteienvereinbarung in Investitionsverfahren vom Schiedsgericht bestimmt; es gibt hier keinen fall-back Schiedsort Wien wie in den WR (Artikel 25 Abs 1 WRI).

- Hinsichtlich des anwendbaren Rechts mangels Parteienvereinbarung hat das Schiedsgericht in Investitionsverfahren jene Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln anzuwenden, die es für angemessen erachtet, einschließlich einschlägiger Abkommen, einschlägiger nationaler Gesetze eines Staates, einschlägigem internationalen Gewohnheitsrecht und allgemeiner Rechtsgrundsätze (Artikel 28 Abs 2 WRI).
- Auch in Investitionsverfahren können mündliche Verhandlungen in personam oder auf andere Weise (z.B. über Videokonferenztechnologie) durchgeführt werden; das Schiedsgericht entscheidet darüber unter Berücksichtigung der Ansichten der Parteien und der besonderen Umstände des Falls (Artikel 30 Abs 1 WRI). Ähnliches gilt für Mediationssitzungen (Artikel 9 Abs 3 WMRI).
- Um auch in Investitionsverfahren eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen, ist auch in den WRI ausdrücklich und klarstellend festgehalten, dass das Schiedsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt ist, die Parteien in ihrem Bemühen um einem Vergleich zu unterstützen (Artikel 28 Abs 3 WRI).
- Eine weitere Bestimmung zur Steigerung der Verfahrenseffizienz enthält Artikel 32 Abs 2 WRI, der eine Frist für die Erlassung des Schiedsspruchs normiert. Ein Schiedsspruch ist demnach spätestens sechs Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand des Schiedsspruchs oder nach der Einreichung des letzten zugelassenen Schriftsatzes über diesen Entscheidungsgegenstand - je nachdem, was später erfolgt - zu erlassen. Diese Frist kann von der Generalsekretärin auf begründeten Antrag oder auf eigene Initiative verlängert werden.
- Artikel 41 WRI enthält eine Regelung über die Veröffentlichung von bestimmten beschränkten Informationen über das Schiedsverfahren (im öffentlichen Interesse) und anonymisierten Zusammenfassungen von Schiedssprüchen durch VIAC. Die Vereinbarung der UNCITRAL Transparency Rules wird dadurch nicht berührt.
- Bei der Festsetzung der Kostenvorschüsse sowie der Schiedsrichterhonorare hat die VIAC-Generalsekretärin mehr Flexibilität, um auf die größere Komplexität der Fälle in Investitionsverfahren einzugehen (Artikel 42 und 44 WRI).
- Die Kostentabelle in Anhang 3 entspricht der Kostentabelle für Handelsstreitigkeiten, die ab 1.7.2021 neu erlassen wurde. Während die Einschreibgebühr und Verwaltungskosten für niedrige Streitwerte gleich geblieben sind, wurden die Verwaltungskosten ab einem Streitwert von EUR 100.000 und die Schiedsrichterhonorare ab einem Streitwert von EUR 200.000 erhöht, um einerseits der Komplexität in Investitionsverfahren sowie den erweiterten Serviceleistungen von VIAC (HighQ File-Sharing Plattform, elektronische Case-Management-Datenbank) Rechnung zu tragen. VIAC bleibt dennoch im internationalen Vergleich für Parteien von Investitionsverfahren aus Kostensicht sehr attraktiv; gleichzeitig wird sichergestellt, dass Schiedsrichter für anspruchsvolle Verfahren mit hohen Streitwerten fair entlohnt werden.

- 
- Folgende Musterklauseln für Verträge werden bereitgestellt: Schiedsklausel, Musterklausel für Arb-Med-Arb Verfahren; Mediationsklauseln; Musterklausel für VIAC als Ernennende Stelle; Musterklausel für VIAC als Administrierende Stelle (Anhang 1).
 - Die Anhänge 4 und 5 enthalten detaillierte Regelungen für diejenigen Fälle, in denen VIAC als Ernennende oder Administrierende Stelle in ad hoc Investitionsverfahren angerufen wird.
 - Die neue Verfahrensordnung für Investitionsverfahren enthält neben Regeln für Scheidsverfahren eigene Bestimmungen für die Durchführung von Mediationen bei Investitionsstreitigkeiten, um auch diesen Bereich zu fördern und eine weitere Möglichkeit der Konfliktlösung zu bieten. Auch Arb-Med-Arb Kombinationen sind möglich.
-

Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln für Investitionsverfahren 2021



Weiterführende Links

VIAC Website: <https://www.viac.eu/de/>

VIAC Schieds- und Mediationsordnung 2021:

<https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/inhalte/wiener-regeln-2021-onlinefassung>

VIAC Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsstreitigkeiten 2021:

<https://www.viac.eu/de/investitionsverfahren/inhalte/wiener-regeln-investitionsverfahren-2021-onlinefassung>

Kluwer Arbitration Blog Beitrag:

<http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/07/01/viac-rules-revision-2021-part-i-revised-vienna-rules-enter-into-force-on-1-july-2021/>

Kluwer Arbitration Blog Beitrag:

<http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/07/28/viac-rules-revision-2021-part-ii-the-new-viac-rules-of-investment-arbitration-and-mediation/>